



Religionsfreiheit



Federal Ministry
for Foreign Affairs
of Austria



© 2009

‘Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.’

Artikel 18, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

- ▶ Zu allen Zeiten wurden Menschen wegen ihres Glaubens oder Nichtglaubens verfolgt.
- ▶ Verfolgung aus religiösen Gründen existiert auch heute noch.
- ▶ Die Möglichkeit, an etwas zu glauben und diese Überzeugung auszudrücken, bezeichnet man als **Gewissens- und Religionsfreiheit**.
- ▶ Neue Erscheinungen wie Anti-Terrorismus-Maßnahmen bedrohen die Religionsfreiheit (z.B. Islamophobie).

- ▶ **Religion:** Es gibt keine allgemeine Definition, alle vorgeschlagenen Definitionen haben die Anerkennung der Existenz von etwas Höherem, Heiligem, Übersinnlichem etc. gemeinsam.
- ▶ **Glaube** ist ein breiteres Konzept, auch Religion ist umfasst . Glaube ist auch durch Art. 18 AEMR geschützt (General Comment 22).
- ▶ **Religiöse Freiheiten:**
 - Gedankenfreiheit
 - Gewissensfreiheit
 - Religionsfreiheit

- ▶ Diese drei Grundfreiheiten werden auf theistische, atheistische und agnostische Überzeugungen angewandt.
- ▶ All diese Freiheiten sind vorbehaltlos geschützt.
- ▶ Niemand kann gezwungen werden, seine/ihre Gedanken zu offenbaren oder einer Religion oder einem Glauben anzugehören.

- ▶ Freiheit zur Ausübung bestimmter persönlicher Gebräuche
- ▶ Freiheit zur Ausübung kollektiver Gebräuche
- ▶ Freiheiten bestimmter Institutionen: Geschützt sind heilige Stätten und Objekte
- ▶ Diskriminierung aus religiösen oder Glaubensgründen ist verboten.
- ▶ Eltern können wählen, nach welchem Glauben sie ihre Kinder erziehen

Neben Art. 18 AEMR sind religiöse Freiheiten auch durch die Erklärung der UNO über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung geschützt.

- ▶ Das Verhältnis zwischen Staat und Religion darf nicht diejenigen diskriminieren, die nicht einer offiziellen Religion angehören.
- ▶ Einschränkungen der Religionsfreiheit sind in Fällen von Menschenopfern, Gefährdung von Gesundheit und Freiheit und körperlicher Unversehrtheit zulässig.
- ▶ Apostasie: Glaubenswechsel kann in manchen Ländern zu schwerwiegenden Konsequenzen führen.
- ▶ Proselytismus: Das Recht auf Verbreitung des Glaubens ist eingeschränkt, sobald Zwang oder Gewalt angewandt wird.
- ▶ Aufhetzung zu religiösem Hass

- ▶ Art. 18 AEMR ist nicht effektiv durchsetzbar.
- ▶ 1986 wurde der Sonderberichterstatter für Religiöse Intoleranz zur Überwachung der Umsetzung der Erklärung von 1981 eingesetzt.
- ▶ Die Zivilgesellschaft ist aufgerufen, Diskriminierungen zu verhindern und die Rechte anderer zu respektieren.
- ▶ Jeder einzelne Mensch muss mithelfen, eine Kultur der Toleranz und des Respekts für das Recht, anders zu sein, zu schaffen.

- ▶ Inter-religiöser Dialog für religiöse Vielfalt
- ▶ Internationale NGOs zur Förderung eines religiösen Dialogs und des Friedens
- ▶ Lokale und regionale Initiativen, die enger mit den Menschen zusammenarbeiten
- ▶ Inter-religiöse Erziehung stärkt eine Kultur des Friedens und des Respekts

- ▶ Die Rolle von Frauen in der Religion wird zunehmend diskutiert, Religion wird aber auch als Argument für die Einschränkung der Ausübung ihrer Menschenrechte gebraucht.
- ▶ Religiöser Extremismus hat auf der ganzen Welt enorme Auswirkungen hervorgebracht.
- ▶ Kulte und Sekten können die Religionsfreiheit bedrohen, werden aber auch verfolgt.

- 1776** Virginia Bill of Rights, First Amendment
- 1948** Erklärung des Weltkirchenrats über religiöse Freiheit
- 1948** Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Art. 2, 18)
- 1948** Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords (Art. 2)
- 1950** Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Art. 9)
- 1965** Erklärung des Vatikanischen Konzils über Religionsfreiheit
- 1966** Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Art. 18, 20, 24, 26f)
- 1969** Amerikanische Menschenrechtskonvention (Art. 12, 13, 16f, 23)

- 1981** Afrikanische Charta der Rechte der Menschen und Völker (Art. 2, 8, 12)
- 1981** UNO-Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder Überzeugung
- 1992** UNO-Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen, ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören (Art. 2)
- 1993** Erklärung zum Weltethos des Weltparlaments der Religionen, Chicago
- 1994** Arabische Charta der Menschenrechte (Art. 26, 27)
- 1998** Asiatische Charta der Menschenrechte (Art. 6)
- 2001** Internationale Beratungskonferenz der UNO über Schulbildung im Zusammenhang mit Religions- und Weltanschauungs-freiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung, Madrid
- 2001** Weltkongress für die Erhaltung religiöser Vielfalt, New Delhi